

Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)

8 Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)

Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren berichten nachfolgend gemäß §§ 289 f, 315 d HGB und wie in Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehen über die Corporate Governance im Geschäftsjahr 2022.

Entsprechenserklärung der GFT Technologies SE

In seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 hat der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE die folgende Erklärung gemäß § 22 Abs. 6 SEAG i.V.m. § 161 AktG abgegeben:

„Entsprechenserklärung des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

(Stand: 7. Dezember 2022)

Die GFT Technologies SE hat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, mit den in ihrer Entsprechenserklärung vom 7. Dezember 2021 dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der GFT Technologies SE sowie den dort aufgeführten Ausnahmen entsprochen.

Die GFT Technologies SE entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher

Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, (im Folgenden „DCGK“) mit Ausnahme der in Ziffer III. begründeten Abweichungen und wird ihnen zukünftig entsprechen.

Unter den Ziffern I. und II. werden die Grundsätze für die Übertragung der auf ein duales Führungssystem abstellenden Empfehlungen des DCGK auf das monistische Unternehmensführungssystem der GFT Technologies SE dargestellt.

I. Vorbemerkung

Ausweislich der Präambel (dort: Abs. 3) hat der DCGK zum Ziel, das duale deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen.

Die GFT Technologies SE hat nach § 5 Abs. 1 ihrer Satzung eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Diese zeichnet sich gemäß Artikel 43 bis 45 SE-VO der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)) in Verbindung mit §§ 20 ff. SE-Ausführungsgesetz (im Folgenden „SEAG“) dadurch aus, dass die Führung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die im DCGK enthaltenen Grundsätze und Empfehlungen in Bezug auf das duale deutsche Corporate Governance System sind auf eine monistisch verfasste SE nur eingeschränkt direkt anwendbar. Insbesondere können, genauso wie bei börsennotierten Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen (siehe

Abs. 8 Satz 2 der Präambel des DCGK), die Grundsätze und Empfehlungen des DCGK nur insoweit Anwendung finden, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Nachstehende Ziffer II. erläutert die Übertragung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK auf die monistische Struktur der GFT Technologies SE.

II. Übertragung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK auf die monistische Struktur der GFT Technologies SE

Die GFT Technologies SE überträgt die Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat und für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

1. Die in den Grundsätzen 1 bis 5 genannten Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands obliegen aufgrund von § 22 Abs. 1 SEAG bzw. § 22 Abs. 3 Satz 3 SEAG dem Verwaltungsrat. Dies sind unter anderem die Leitung und die Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats, die Einrichtung eines internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems und die Compliance.
2. Die an den Vorstand gerichteten Empfehlungen A.1 und A.3 im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Zielen, sowie die Empfehlungen A.2 (Beachtung der Diversität bei der Besetzung von Führungsfunktionen), A.4 (Einrichtung eines Whistleblower-Systems) und A.5 (Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems) richten sich in

Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)

- der monistischen Struktur aufgrund von § 22 Abs. 1 SEAG an den Verwaltungsrat.
3. Nach Grundsatz 6 Abs. 1 bestellt und entlässt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Der Verwaltungsrat einer monistisch verfassten SE vereint die Leitungs- und Kontrollfunktion.
 4. Abweichend von Anregung A.8 ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig.
 5. Nach Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für längstens drei Jahre erfolgen. Weiter besagt die Empfehlung B.4, dass eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Besteldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen soll. Diese Empfehlungen sind vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Vorstände einer Aktiengesellschaft gemäß § 84 Abs. 3 AktG nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden können.

Die geschäftsführenden Direktoren können nach § 40 Abs. 5 SEAG jederzeit auch ohne wichtigen Grund abberufen werden. Vor diesem Hintergrund werden die Empfehlungen B.3 und B.4 nicht auf die monistisch verfasste SE übertragen.
 6. Die Empfehlungen C.6 bis C.12 in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder werden nur auf diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats bezogen, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind.

III. Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK Empfehlung C.10 Satz 1 „Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.“

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig von der Gesellschaft und von den geschäftsführenden Direktoren. Insoweit wird der Empfehlung entsprochen.

Der Empfehlung, dass auch der Vorsitzende des Verwaltungsrats unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren sein soll, wird nicht entsprochen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats war bis unmittelbar vor Amtsantritt Vorsitzender der geschäftsführenden Direktoren und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats. Er ist nach den in Empfehlung C.7 genannten Kriterien nicht als unabhängig von der Gesellschaft einzustufen. Der Verwaltungsrat hat vor dem Hintergrund, dass in der Leitung der Gesellschaft eine personelle Kontinuität angestrebt wird, entschieden, dass der ehemalige Vorsitzende der geschäftsführenden Direktoren den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen soll.

Empfehlungen D.4 „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.“

Der Verwaltungsrat verzichtet auf die Einrichtung eines Nominierungsausschusses. Das Gesamtgremium besteht aus sieben Mitgliedern und hat somit eine überschaubare Größe. Die Mitglieder sind allesamt Vertreter der Anteilseigner. Vor diesem Hintergrund hält es der Verwaltungsrat für sachgerecht, dass das

Gesamtgremium die Aufgabe nicht auf einen Nominierungsausschuss überträgt.

Empfehlung G.6 „Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, soll den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.“

Der Empfehlung wird nicht entsprochen. Das Vergütungssystem der Gesellschaft ist auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung ausgerichtet. Dazu ist es aus Sicht des Verwaltungsrats nicht erforderlich, dass die variable Vergütung aus der Erreichung langfristig orientierter Ziele den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigt.

Bereits die Vergütungsbestandteile mit einer einjährigen Bemessungsgrundlage sind bei der Gesellschaft so ausgerichtet, dass die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft gefördert wird. So knüpft zum Beispiel ein variabler Vergütungsbestandteil an die Entwicklung des Umsatzes des jeweiligen Geschäftsjahres im Vergleich zum Vorjahr an. Damit werden zwei Geschäftsjahre in den Blick genommen und nicht nur ein Geschäftsjahr. Durch die Festlegung der Leistungskriterien zu Beginn der Laufzeit des jeweiligen Anstellungsvertrages ohne jährliche Anpassungen ist sichergestellt, dass dauerhaft ein Anstieg des Umsatzes erreicht werden muss, um sich die jeweilige variable Vergütung zu verdienen.

Darüber hinaus sieht das Vergütungssystem vor, dass nicht die gesamte kurzfristige variable Vergütung sofort ausbezahlt wird, sondern ein Teilbetrag von einem Drittel bis zur Hälfte in die jeweilige langfristige variable Vergütung (LTI) umgewandelt wird. Die Entwicklung des jeweiligen LTI bestimmt sich nach der Entwicklung des GFT Aktienkurses. Die Auszahlung erfolgt nach drei Jahren. Durch die Anknüpfung an



Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)



Weitere Informationen
finden Sie unter
www.gft.de/governance

den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Umwandlung und den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Auszahlung wurde im Ergebnis ein vierjähriger Betrachtungszeitraum gewählt. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass kurzfristige Entwicklungen, wie insbesondere Kursausschläge, keine Auswirkung auf die langfristige variable Vergütung haben.

Empfehlung G.7 Satz 1 „Der Aufsichtsrat soll für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen.“

Der Verwaltungsrat legt vor dem betreffenden Geschäftsjahr für jeden geschäftsführenden Direktor für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien fest, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren. Dabei werden die Leistungskriterien jedoch nicht für alle variablen Vergütungsbestandteile jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr festgelegt, sondern bei Abschluss des jeweiligen Anstellungsvertrages. Nur für einen Vergütungsbestandteil erfolgt die Festlegung jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Vorgehensweise im Rahmen des bestehenden Vergütungssystems, das auf Langfristigkeit und Stetigkeit angelegt ist, sachgerecht ist.

Empfehlung G.10 „Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen

Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.“

Den Empfehlungen wird nicht entsprochen. Das Vergütungssystem der Gesellschaft sieht vor, dass ein Drittel bis zur Hälfte der gesamten kurzfristigen variablen Vergütung nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres in die jeweilige langfristige variable Vergütung (LTI) umgewandelt wird. Damit werden die gewährten variablen Vergütungsbeträge nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt.

Die Entwicklung des LTI bestimmt sich nach der Entwicklung des GFT Aktienkurses. Die Auszahlung erfolgt nach drei Jahren. Durch die Anknüpfung an den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Umwandlung und den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Auszahlung wurde im Ergebnis ein vierjähriger Betrachtungszeitraum gewählt.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Festlegungen im Vergütungssystem geeignet sind, die geschäftsführenden Direktoren dazu anzuhalten, ihr Handeln auf die langfristige Förderung des Unternehmenswohls und die Gewährleistung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolgs auszurichten. Dies gilt umso mehr, als auch die variablen Vergütungsbestandteile mit einjähriger Bemessungsgrundlage bereits auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sind.

Empfehlung G.11 „Der Aufsichtsrat soll die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.“

Mit den geschäftsführenden Direktoren wurde keine Vereinbarung getroffen, um in bestimmten Fällen eine variable Vergütung einzubehalten oder zurückfordern zu können. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Bereicherungs- und Schadensersatzansprüchen sowie von Zurückbehaltungsrechten, ausreichend sind, um die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

Stuttgart, den 7. Dezember 2022

GFT Technologies SE
Der Verwaltungsrat“

Vergütungssystem und Vergütungsbericht

Das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind im Internet unter www.gft.de/governance öffentlich zugänglich gemacht.

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, sind auch unter www.gft.de/governance öffentlich zugänglich gemacht.

Unternehmensführungspraktiken

Die GFT Technologies SE ist eine in Deutschland börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft. Sie unterliegt in erster Linie den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) und des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SEAG). Soweit die SE-VO und das SEAG keine spezielleren Regelungen enthalten, gilt ergänzend unter anderem das deutsche Aktiengesetz (AktG). Weitere Grundlagen der Corporate Governance bilden die Satzung der GFT Technologies SE und



Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)



Weitere Informationen
finden Sie unter
www.gft.de/verwaltungsrat

die Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat, den Prüfungsausschuss und die geschäftsführenden Direktoren.

Die GFT Technologies SE hat eine monistische Führungs- und Kontrollstruktur, in der die Führung und Überwachung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Das operative Geschäft wird von den geschäftsführenden Direktoren verantwortet. Informationen zur Arbeitsweise des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren sind im entsprechenden Abschnitt dargestellt.

Es wird folgende Unternehmensführungspraktik angewendet:

Verhaltensgrundsätze

Oberstes Prinzip ist es, dass sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GFT Konzerns als auch Subunternehmen im geschäftlichen Alltag gesetzeskonform und ethisch einwandfrei handeln. Der „Code of Ethics & Code of Conduct“, der im Internet unter www.gft.de/compliance abrufbar ist, fasst die wichtigsten im GFT Konzern geltenden ethisch-rechtlichen Handlungsgrundsätze zusammen und macht diese verbindlich. Subunternehmen werden auf diese Handlungsgrundsätze verpflichtet.

Beschreibung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie der Arbeitsweise der geschäftsführenden Direktoren

Die Gesellschaft bezieht die Angabepflichten in § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB beziehungsweise nach § 315d i.V.m. § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB auf den Verwaltungsrat, soweit dort der Aufsichtsrat genannt ist, und auf die geschäftsführenden Direktoren, soweit sie auf den Vorstand abstellen.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leitet gemäß § 22 Abs. 1 SEAG die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Hierbei handelt er im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, die unter www.gft.de/governance eingesehen werden kann. Zudem beachtet er die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex unter Berücksichtigung der monistischen Struktur der Gesellschaft und der von ihm jeweils aktuell abgegebenen Entsprechenserklärung.

Der Verwaltungsrat besteht aktuell aus sieben Mitgliedern. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten und sind nicht an Weisungen gebunden. Im Verwaltungsrat sind Führungspersönlichkeiten mit vielfältigen Kenntnissen und internationaler Erfahrung in der IT-Branche, im Banken- und Finanzsektor sowie im Rechtswesen vertreten. Der Verwaltungsrat besteht ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner. Die Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats, die jährlich aktualisiert werden, sind im Internet unter www.gft.de/verwaltungsrat verfügbar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats“ verwiesen.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Entscheidungsprozesse innerhalb des Verwaltungsrats sind in der Satzung der GFT Technologies SE und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt. Pro Geschäftsjahr finden in der Regel sechs turnusmäßige Sitzungen (Präsenzsitzungen oder Videokonferenzen) statt. Zusätzlich finden Sitzungen statt, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Verwaltungsratsmitglied es verlangt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt auch die Gegenstände der Tagesordnung.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats gemäß der gesetzlichen Regelung zwei Stimmen. Im Falle von Weisungen an die Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder an einzelne geschäftsführende Direktoren ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen des Verwaltungsrats erforderlich. In der Regel erfolgen die Beschlussfassungen in den Sitzungen. Beschlüsse zu eilbedürftigen Geschäftsvorfällen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Sitzungen, Beschlüsse in den Sitzungen sowie über Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen werden Niederschriften angefertigt.

Der Verwaltungsrat hält regelmäßig auch Sitzungen ganz oder teilweise ohne Anwesenheit der geschäftsführenden Direktoren ab.

Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an Erörterungen und Beschlussfassungen zu Geschäften zwischen ihnen und der GFT Technologies SE beziehungsweise einer zum GFT Konzern gehörenden Gesellschaft grundsätzlich nicht teil. Dies gilt auch, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats nicht selbst Vertragspartner ist, sondern ein Unternehmen, für welches das Verwaltungsratsmitglied tätig ist, beziehungsweise dessen beherrschender Gesellschafter es ist. Dadurch wird bereits der Anschein eines Interessenkonflikts vermieden.

Der Verwaltungsrat ist in alle grundlegenden Entscheidungen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen unmittelbar eingebunden. Er wird von den geschäftsführenden Direktoren – unter anderem auf Basis der in der Geschäftsordnung für



Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)



Mehr Informationen
finden Sie im Bericht des
Verwaltungsrats ab Seite 13

die geschäftsführenden Direktoren enthaltenen Informationsordnung (siehe dazu auch Gliederungspunkt „Geschäftsführende Direktoren“) – regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Entscheidungen und über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, der Umsetzung des Risikomanagements und der Compliance informiert. Zudem berichten die geschäftsführenden Direktoren über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe. Über außergewöhnliche Ereignisse von besonderer Bedeutung erstatten die geschäftsführenden Direktoren unverzüglich Bericht. Dadurch kann sich der Verwaltungsrat mit dem Gang der Geschäfte, eventuellen Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planung und Prognosen, einzelnen wesentlichen Geschäftsvorfällen sowie der strategischen Ausrichtung des Unternehmens auseinandersetzen und diese im Dialog mit den geschäftsführenden Direktoren ausführlich erörtern. Der Verwaltungsrat identifiziert und erörtert systematisch auch die mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für die Gesellschaft und den Konzern sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit. Er berücksichtigt das Ergebnis bei der Unternehmensstrategie und der Unternehmensplanung.

Der Verwaltungsrat bestellt die geschäftsführenden Direktoren, regelt das Dienstverhältnis im Rahmen des Anstellungsvertrags und sorgt für eine langfristige Nachfolgeplanung. Er legt das System der Vergütung für die geschäftsführenden Direktoren fest, überprüft es regelmäßig und bestimmt die individuelle Gesamtvergütung der einzelnen geschäftsführenden Direktoren. Dabei achtet er darauf, dass die Vergütung einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft leistet. Er berücksichtigt

das Verhältnis der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren zur Vergütung des obersten Führungskreises und der Belegschaft insgesamt, auch in der zeitlichen Entwicklung. Die Angaben zur Vergütung der geschäftsführenden Direktoren sind im Vergütungsbericht enthalten.

Der Verwaltungsrat und die von ihm eingerichteten Ausschüsse führen alle zwei Jahre eine Selbstbeurteilung durch, letztmalig im Geschäftsjahr 2022. Dabei beurteilen die jeweiligen Mitglieder unter anderem die Wirksamkeit der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Selbstbeurteilung erfolgt auf der Basis umfangreicher unternehmensspezifischer Fragebögen.

Ausschüsse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat zwei Ausschüsse eingerichtet: einen Prüfungsausschuss und einen Ausschuss, der Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Beratungsvertrag trifft, den die GFT Technologies SE mit einer Gesellschaft geschlossen hat, deren alleiniger Geschäftsführer der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Ulrich Dietz, ist.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern: Dr. Paul Lerbinger, Maria Dietz und Prof. Dr. Andreas Wiedemann. Vorsitzender des Prüfungsausschusses war im Geschäftsjahr 2022 Dr. Paul Lerbinger. Zum 1. Januar 2023 hat Prof. Dr. Andreas Wiedemann den Vorsitz übernommen.

Die Mitglieder verfügen in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Sowohl Dr. Paul Lerbinger (Vorsitzender bis 31. Dezember 2022) als auch Prof. Dr. Andreas Wiedemann (Vorsitzender ab 1. Januar 2023) verfügen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungsle-

gungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen und sind mit der Abschlussprüfung vertraut. Dr. Paul Lerbinger war langjährig als Manager und Direktor, später als Geschäftsführer beziehungsweise Vorstand internationaler Kreditinstitute tätig. Er war im Geschäftsjahr 2022 unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren. Prof. Dr. Andreas Wiedemann ist unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren und seit vielen Jahren Aufsichtsratsmitglied beziehungsweise Vorsitzender des Aufsichtsrats in mehreren Unternehmen. Maria Dietz erwarb im Rahmen ihrer langjährigen Tätigkeiten für die GFT Technologies SE und im Rahmen ihrer Aufsichtsratsmandate, insbesondere bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist nicht Mitglied des Prüfungsausschusses.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses umfassen:

- Vorbereitung der Beratung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats zur Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- Erörterung der Quartalsmitteilungen und des Halbjahresfinanzberichts vor ihrer Veröffentlichung mit den geschäftsführenden Direktoren;
- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Abschlussprüfung, der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems sowie des Compliance Management Systems, jeweils unter Einschluss der Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten;

Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)



Weitere Informationen finden Sie unter www.gft.de/management

- Vorbereitung des Vorschlags des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers;
- Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers;
- Vereinbarung des Honorars des Abschlussprüfers und Festlegung der Schwerpunkte der Abschlussprüfung gemeinsam mit dem Abschlussprüfer;
- Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung;
- Beschlussfassung über die Bedingungen für die Erbringung von Leistungen außerhalb der Abschlussprüfung durch den Abschlussprüfer;
- Diskussion mit dem Abschlussprüfer über die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse;
- Überwachung des internen Verfahrens zur Erfassung von Geschäften mit nahestehenden Personen;
- Vorbereitung des Berichts des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung.

Der Prüfungsausschuss tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr zu Sitzungen (Präsenzsitzungen oder Videokonferenzen) zusammen. Er ist berechtigt, alle von ihm als erforderlich angesehenen Auskünfte vom Abschlussprüfer und von den geschäftsführenden Direktoren einzuholen. Der Prüfungsausschuss kann auch von diesen beauftragte Berater und Sachverständige hinzuziehen. Zudem kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die

Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden solche Auskünfte eingeholt, sind die geschäftsführenden Direktoren hierüber unverzüglich zu unterrichten.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen der Abschlussprüfer und die geschäftsführenden Direktoren teil, soweit der Ausschuss nichts anderes bestimmt. Der Prüfungsausschuss tagt, insbesondere wenn der Abschlussprüfer an der Sitzung teilnimmt, regelmäßig aber auch ohne die geschäftsführenden Direktoren.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat einen Ausschuss eingerichtet, der Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Beratungsvertrag trifft, den die GFT Technologies SE mit einer Gesellschaft geschlossen hat, deren alleiniger Geschäftsführer der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Ulrich Dietz, ist. Der Ausschuss dient ausschließlich dazu, potenzielle Interessenkonflikte bei der Beratung und Beschlussfassung von vornherein auszuschließen. Er bestand im Geschäftsjahr 2022 aus drei unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern: Prof. Dr. Andreas Wiedemann (Vorsitzender), Dr.-Ing. Andreas Bereczky und Dr. Paul Lerbinger.

Im Anschluss an ihre Sitzungen berichten die Ausschüsse dem Verwaltungsrat umfassend über ihre Arbeit. Bei wesentlichen Vorkommnissen und Feststellungen des Prüfungsausschusses informiert der Ausschussvorsitzende unverzüglich den Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Geschäftsführende Direktoren

Die GFT Technologies SE hat drei geschäftsführende Direktoren. Zwei der drei geschäftsführenden Direktoren sind zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats. Die GFT Technologies SE hat insoweit von der Ermächtigung in § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG Gebrauch gemacht, Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren zu bestellen, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 der Satzung eine geschäftsführende Direktorin zur Chief Executive Officer (CEO) ernannt. Informationen über die einzelnen geschäftsführenden Direktoren und ihre Aufgabenbereiche sind im Internet unter www.gft.de/management verfügbar.

Der Verwaltungsrat hat für die geschäftsführenden Direktoren in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 der Satzung der GFT Technologies SE eine Geschäftsordnung erlassen, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst wird. Die Geschäftsordnung umfasst auch die Informationsordnung, in der festgelegt ist, wann welche Informationen von den geschäftsführenden Direktoren an den Verwaltungsrat gegeben werden müssen.

Die geschäftsführenden Direktoren handeln nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren. Darüber hinaus beachten sie den Deutschen Corporate Governance Kodex im Rahmen der vom Verwaltungsrat jeweils aktuell abgegebenen Entsprechenserklärung. Die geschäftsführenden Direktoren sind an das Unternehmensinteresse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Sie berichten dem Verwaltungsrat, wie oben beschrieben, regelmäßig. Die CEO steht zudem im regelmäßigen Kontakt mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats.



Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)

Die geschäftsführenden Direktoren verantworten gemeinschaftlich die Geschäfte der Gesellschaft. Die wesentlichen Aufgaben umfassen die Umsetzung der Strategie, die operative Führung der Gesellschaft, das Controlling, sowie die Umsetzung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Risikomanagements. Sie holen bei den in der Satzung und der Geschäftsordnung festgelegten Geschäften vorab die Zustimmung des Verwaltungsrats ein.

Die geschäftsführenden Direktoren treffen ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen (Präsenzsitzungen oder Videokonferenzen). Diese finden in der Regel monatlich statt. In eilbedürftigen Fällen werden Entscheidungen auch im Umlaufverfahren sowie per E-Mail getroffen. Für die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Sitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll ist die CEO verantwortlich. Die geschäftsführenden Direktoren sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die geschäftsführenden Direktoren sollen Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit keine Einstimmigkeit, so bestimmt die CEO, ob erneut unmittelbar abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Bei Aussetzung muss über den Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung ein Beschluss gefasst werden. Bei der erneuten unmittelbaren Abstimmung oder bei der Abstimmung nach Aussetzung genügt die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden geschäftsführenden Direktoren. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der CEO den Ausschlag.

Ausschüsse haben die geschäftsführenden Direktoren nicht gebildet.

Zielgrößen für den Frauenanteil im Verwaltungsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2017 beschlossen, dass der Frauenanteil bis zum 30. Juni 2022

1. 28,6% im Verwaltungsrat und
2. 30% in der ersten Führungsebene, die aus den geschäftsführenden Direktoren der GFT Technologies SE besteht, und
3. 30% in der zweiten Führungsebene der GFT Technologies SE, die aus den Direktoren und Managern der GFT Technologies SE besteht, die direkt an einen der geschäftsführenden Direktoren berichten,

betragen soll.

Zum 30. Juni 2022 betrug der Frauenanteil

1. im Verwaltungsrat 28,6%,
2. in der ersten Führungsebene, die aus den geschäftsführenden Direktoren der GFT Technologies SE besteht, 33% und
3. in der zweiten Führungsebene der GFT Technologies SE, die aus den Direktoren und Managern der GFT Technologies SE besteht, die direkt an einen der geschäftsführenden Direktoren berichten, ein Sechstel, also rund 16%.

Damit konnte die definierte Zielgröße lediglich bei der zweiten Führungsebene der GFT Technologies SE nicht erreicht werden. Dies hat folgenden Hintergrund: Seit der Festlegung der Zielgrößen ist die Internationalisierung des GFT Konzerns weit stärker fortgeschritten, als ursprünglich angenommen. In der

Folge wurde die Matrixorganisation im GFT Konzern, insbesondere auch auf der zweiten Führungsebene, konsequent dahin weiterentwickelt, dass Führungspositionen international besetzt wurden. Aufgaben, die früher von Führungspersonen, die bei der GFT Technologies SE selbst angestellt waren, erledigt wurden, werden nunmehr von Personen übernommen, die bei anderen Gesellschaften des GFT Konzerns angestellt sind. Demzufolge sank die Zahl der Führungspersonen der zweiten Ebene, die bei der GFT Technologies SE angestellt sind, und auch der Frauenanteil.

Der Verwaltungsrat will jedoch auch zukünftig den Anteil von Frauen in Führungspositionen im GFT Konzern und auch bei der GFT Technologies SE weiter steigern. Dies gilt insbesondere für den Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Internationalisierung weiter verstärkt und verhältnismäßig weniger Personen, die bei der GFT Technologies SE angestellt sind, Positionen in der zweiten Führungsebene bekleiden werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 9. Mai 2022 beschlossen, dass die Frauenanteile bis zum 30. April 2027

1. im Verwaltungsrat 2/7,
2. in der ersten Führungsebene, die aus den geschäftsführenden Direktoren der GFT Technologies SE besteht, 1/4 und
3. in der zweiten Führungsebene der GFT Technologies SE, die aus Executive Directors der GFT Technologies SE besteht, 1/6

betragen soll.



Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)

Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat, Stand der Umsetzung

Die GFT Technologies SE bezieht die Angabepflichten gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB beziehungsweise § 315d i. V. m. § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB bezüglich des vertretungsberechtigten Organs auf die geschäftsführenden Direktoren und bezüglich des Aufsichtsrats auf den Verwaltungsrat.

Kompetenzprofil, Ziele für die Zusammensetzung und Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat verfolgt mit dem von ihm verabschiedeten Kompetenzprofil das Ziel, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit über solche Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, die für die Leitung und Überwachung des GFT Konzerns wesentlich sind. Dies wird unterstützt durch eine angemessene Vielfalt (Diversität) mit Blick auf Alter, Geschlecht, Ausbildung und internationaler Erfahrung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen unterschiedliche berufliche Erfahrungen mitbringen und in ihrer Gesamtheit über solche Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des GFT Konzerns wesentlich sind. Dies sind nach Ansicht des Verwaltungsrats vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Informationstechnologie, einschließlich Digitalisierung,
- Innovationen und Innovationsmanagement,
- Branchen, in denen die Kunden des GFT Konzerns tätig sind,
- Leitung und Überwachung eines kapitalmarktorientierten, international tätigen Konzerns, einschließlich Unternehmensstrategie und M&A,

- Finanzen, insbesondere der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, des Controlling, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung
- interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme,
- Recht und Compliance und
- Nachhaltigkeitsfragen, die für das Unternehmen bedeutsamen sind.

Der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE soll sich zudem so zusammensetzen, dass – nach Einschätzung des Verwaltungsrats – mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, unabhängig sind von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren sowie von einem in Zukunft gegebenenfalls vorhandenen kontrollierenden Aktionär. Dabei ist die Eigentümerstruktur zu berücksichtigen.

Weiter ist im Verwaltungsrat eine angemessene Vielfalt (Diversity) zu berücksichtigen. Es wird eine ausgewogene Altersstruktur angestrebt. Beide Geschlechter sollen vertreten sein und der Frauenanteil soll mindestens zwei Siebtel betragen (siehe dazu auch oben die Zielgrößen für den Frauenanteil im Verwaltungsrat). Kandidaten für das Amt als Verwaltungsrat sollen bei Amtsantritt mindestens 30 Jahre und nicht älter als 75 Jahre sein. Unter Berücksichtigung der maximalen Amtszeit von sechs Jahren, beträgt die Altersgrenze für die Mitglieder des Verwaltungsrats demnach 81 Jahre.

Nach Ansicht des Verwaltungsrats erfüllt die aktuelle Zusammensetzung die festgelegten Ziele sowie das Kompetenzprofil. Das Diversitätskonzept ist angemessen berücksichtigt.

Mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, sind unabhängig (siehe dazu den untenstehenden Abschnitt „Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats“) und die Eigentümerstruktur wird berücksichtigt. Die Altersstruktur ist angemessen. Der festgelegte Frauenanteil wird eingehalten. Die Vorgaben des Kompetenzprofils werden erfüllt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bringen unterschiedliche berufliche und internationale Erfahrungen mit. In ihrer Gesamtheit verfügen die Mitglieder über solche Kompetenzen und Erfahrungen, die für die Leitung und Überwachung des GFT Konzerns wesentlich sind. Sie sind in ihrer Gesamtheit mit der Informationstechnologiebranche vertraut. Mehrere Mitglieder verfügen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung, interne Kontrollsysteme und Risikomanagementsysteme, jeweils einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Weiter verfügen sie über vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in der Leitung und Überwachung eines kapitalmarktorientierten, international tätigen Konzerns, im Bereich der Unternehmensstrategie und in den Bereichen Recht und Compliance. Zu den Einzelheiten wird auf die nachstehende Qualifikationsmatrix für den Verwaltungsrat im Geschäftsjahr 2022 verwiesen.

Im Geschäftsjahr 2022 fanden keine Verwaltungsratswahlen statt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt aber, bei der nächsten Auswahl der Kandidaten für die Wahl durch die Hauptversammlung wieder darauf zu achten, dass die aktuellen Ziele für die Zusammensetzung, das Diversitätskonzept und das Kompetenzprofil vollumfänglich berücksichtigt werden.



Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)

Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bezieht die entsprechenden Empfehlungen des DCGK in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder in Übereinstimmung mit der Empfehlung der EU-Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern/börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (dort Ziffer 4) nur auf diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind. Demzufolge enthalten die nachstehenden Ausführungen keine Angaben zu denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, die zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind.

Der Verwaltungsrat erachtet eines seiner Mitglieder als unabhängig, wenn es (1) unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär und (2) unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren ist.

Nach Einschätzung des Verwaltungsrats waren im Geschäftsjahr 2022 vier seiner Mitglieder unabhängig, namentlich Dr. Paul Lerbinger, Dr.-Ing. Andreas Bereczky, Maria Dietz und Prof. Dr. Andreas Wiedemann.

Kein kontrollierender Aktionär

Die Gesellschaft hat keinen kontrollierenden Aktionär. Ulrich Dietz hält circa 26% der Aktien der Gesellschaft und verfügt demzufolge nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen. Mit Ulrich Dietz besteht kein Beherrschungsvertrag. Er verfügt in der Hauptversammlung nicht über eine Mehrheit. Eine Zurechnung von Stimmrechten anderer Personen an Ulrich Dietz gemäß § 34 WpHG erfolgt nicht.

Unabhängigkeit von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren

Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder den geschäftsführenden Direktoren steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren berücksichtigt der Verwaltungsrat insbesondere, ob ein Mitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Mitglieds

- in den zwei Jahren vor der Wahl in den Verwaltungsrat ein geschäftsführender Direktor beziehungsweise im Falle der Wahl in den Aufsichtsrat vor der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Wahl in den Verwaltungsrat direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat,
- ein naher Familienangehöriger eines geschäftsführenden Direktors ist oder
- dem Verwaltungsrat beziehungsweise dem Aufsichtsrat vor der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft seit mehr als 12 Jahren angehört.

Kein als unabhängig eingestuftes Mitglied des Verwaltungsrats erfüllte im Geschäftsjahr 2022 selbst einen der zuvor genannten Indikatoren.

Maria Dietz ist als Ehefrau von Ulrich Dietz dessen nahe Familienangehörige. Sie ist nach Einschätzung des Verwaltungsrats dennoch als unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren anzusehen. Die Gefahr, dass die familiäre Verbundenheit einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann, besteht nicht, da die familiäre Verbundenheit zu keiner irgendwie gearteten Abhängigkeit führen kann. Maria Dietz übt mehrere Aufsichtsratsmandate in anderen Unternehmen aus, ist finanziell unabhängig und hält selbst knapp 10% der Aktien und Stimmrechte der Gesellschaft, wobei eine Zurechnung von Stimmrechten anderer Personen gemäß § 34 WpHG nicht erfolgt. Im Übrigen waren bei Maria Dietz, wie auch bei allen Mitgliedern des Verwaltungsrats im Geschäftsjahr 2022, keine wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikte zu verzeichnen.



Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)

Qualifikationsmatrix für den Verwaltungsrat im Geschäftsjahr 2022

	Ulrich Dietz (Vorsitzender)	Dr. Paul Lerbinger (stellv. Vorsitzender)	Dr. Andreas Bereczky	Maria Dietz	Marika Lulay ¹	Dr. Jochen Ruetz ¹	Prof. Dr. Andreas Wiedemann
Mitglied seit	18.08.2015	14.01.2011	31.05.2011	18.08.2015	18.08.2015	18.08.2015	18.08.2015
Unabhängigkeit							
gem. DCGK		X	X		n.a. ²	n.a. ²	X
gem. begründeter Einschätzung des Verwaltungsrats		X	X	X	n.a. ²	n.a. ²	X
Diversität							
Geburtsjahr	1958	1955	1953	1962	1962	1968	1968
Geschlecht	männlich	männlich	männlich	weiblich	weiblich	männlich	männlich
Nationalität	DE	DE	DE	DE	DE	DE	DE
Internationale Erfahrung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Ausgeübter Beruf	Vorsitzender des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE	Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE und ehemaliger Vorstandsvorsitzender der HSH Nordbank AG	Ehemaliger Produktionsdirektor Zweites Deutsches Fernsehen	Mitglied des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE und ehemalige Leiterin des Einkaufs des GFT Konzerns	Vorsitzende der Geschäftsführenden Direktoren der GFT Technologies SE, CEO Verantwortlich für Strategie und Geschäftsentwicklung, Märkte, Kommunikation, Marketing, Technologie und Innovation	Geschäftsführender Direktor der GFT Technologies SE, CFO Verantwortlich für IT-Infrastruktur, Personalwesen, Finanzen, Investor Relations, Recht, Revision, und Mergers & Acquisitions	Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz
Ausbildungshintergrund	Ingenieurwesen	Betriebswirtschaft	Ingenieurwesen	Betriebswirtschaft	Informatik	Betriebswirtschaft	Recht
Kompetenzen							
Informationstechnologie, Digitalisierung	X	X	X	X	X	X	
Innovationsmanagement	X		X	X	X		
Banken- und Versicherungsbranche		X	X		X		
Industrie (Anlagen- und Maschinenbau, Automobilindustrie)	X	X	X				
Unternehmensleitung und -kontrolle, einschl. Strategie und M&A	X	X	X	X	X	X	X
Finanzen		X		X		X	X
Risikomanagement und interne Kontrollsysteme		X	X	X		X	X
Finanzexperte		X				X	X
Recht/ Compliance				X		X	X
Nachhaltigkeit		X		X	X	X	X

¹ Marika Lulay und Dr. Jochen Ruetz sind zugleich zu geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft bestellt.

² In Übereinstimmung mit der Empfehlung der EU-Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern/börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (dort Ziffer 4) wird nur für diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, eine Einschätzung zur Unabhängigkeit vorgenommen.



Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)**Diversitätskonzept für die geschäftsführenden Direktoren**

Angesichts der Tatsache, dass die GFT Technologies SE gegenwärtig lediglich drei geschäftsführende Direktoren hat, wird kein Diversitätskonzept verfolgt. Bei der Bestellung neuer geschäftsführender Direktoren wird sich der Verwaltungsrat an der aktuell geltenden Zielgröße für den Frauenanteil in Höhe von einem Viertel orientieren.

Die Anstellungsverträge mit allen geschäftsführenden Direktoren sehen vor, dass diese spätestens mit Ablauf des Jahres enden, in dem der geschäftsführende Direktor das 65. Lebensjahr vollendet.

Langfristige Nachfolgeplanung für die geschäftsführenden Direktoren

Der Verwaltungsrat ist gemeinsam mit den geschäftsführenden Direktoren für die langfristige Nachfolgeplanung für die geschäftsführenden Direktoren zuständig. Dazu tauschen sich die Mitglieder des Verwaltungsrats regelmäßig mit den geschäftsführenden Direktoren aus, die dem Verwaltungsrat dabei auch geeignete interne Kandidaten vorstellen. Zudem präsentieren Führungskräfte des GFT Konzerns regelmäßig in Sitzungen des Verwaltungsrats. So kann sich dieser selbst ein Bild von deren persönlicher und fachlicher Eignung als geschäftsführende Direktoren machen. Darüber hinaus stellt der Verwaltungsrat auch eigene Erwägungen zu geeigneten internen Kandidaten an beziehungsweise evaluiert bei Bedarf auch externe Kandidaten.

Stuttgart, den 22. März 2023

GFT Technologies SE

